

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-488-07			
	AZ:	603-1-gu			
	Datum:	09.08.2007			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Lutz Gubbatz			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
06.09.2007 Hauptausschuss					
13.09.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Genehmigung zum Vertragsabschluss Fischereipachtvertrag zum Gräbendorfer See im Ortsteil Laasow					

Beschluss:

Der Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald wird ermächtigt, den vorliegenden Entwurf des Fischereipachtvertrages zum Gräbendorfer See (Anlage) für die stadteigene Seenfläche mit dem Landesanglerverband Brandenburg e.V. (Fritz-Zubeil-Straße 72 - 78 in 14482 Potsdam) zu unterzeichnen.

Beschlussbegründung:

Der Gräbendorfer See ist durch Sanierungsmaßnahmen der Bergbaufolgelandschaft aus dem ehemaligen Tagebau Gräbendorf entstanden.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Gräbendorfer See, Verfahrensnr. 2003F, wurde durch Landverzichtserklärung der LMBV mbH vom 15.09.2003 sowie Vertrag zur Regelung schuldrechtlicher Fragen hinsichtlich der Landabfindung (UR.-Nr. 1530 vom 22.10.2003, Notar Roland Schultz, Senftenberg) der Grundbesitz (Teilstück des Gräbendorfer Sees, Gemarkung Laasow und Wüstenhain) von der Stadt Vetschau/Spreewald erworben.

Laut Grundbuch ist der an die Stadt Vetschau/Spreewald übertragene Grundstücksteil des Gräbendorfer Sees noch als Eigentum der LMBV ausgewiesen. Mit einer Grundbuchumschreibung kann erst nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens gerechnet werden (Ende 2007/Anfang 2008). Diese Situation trifft auch für die Flächenanteile der Anrainergemeinden Stadt Drebkau und Gemeinde Altdöbern zu. Lediglich der Naturschutzfonds Brandenburg, Lenné-Straße 74 in 14471 Potsdam ist gemäß Vermögenszuordnungsbescheid als Eigentümer eingetragen.

Nach erfolgter Grundbuchumschreibung entfällt die LMBV als Eigentümerin und Verpächter im Vertrag. Bereits mit Vertragsunterzeichnung würde der Stadt Vetschau/Spreewald der im Vertragstext ausgewiesene Pachtzins zustehen (Besitzübergang zum Gräbendorfer See lt. schuldrechtlicher Vereinbarung bereits ab 01.01.2006).

Eine Genehmigung des hier abzuschließenden Vertrages durch die Stadtverordnetenversammlung ist erforderlich, da der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 18 Jahren hat. Dieser lange Vertragszeitraum ist notwendig, um einen wirtschaftlich nutzbaren Fischbestand im neu entstandenen See aufzubauen. Es ist davon auszugehen, dass die ersten 10 Jahre der Bewirtschaftung des Sees von Fischhegemaßnahmen geprägt sind und wirtschaftliche Erfolge erst anschließend eintreten können. Dementsprechend sind Pachtzinsanpassungen entsprechend des wirtschaftlichen Ertrages (§ 4 Abs. 2) möglich.

Die Stadt ist nach dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg vom 13.05.1993 (BbgFischG) § 4 Abs. 1 für die fischereirechtliche Hegepflicht verantwortlich. Um diese Aufgabe selbst nicht wahrnehmen zu müssen, soll der Vertrag mit dem Landesanglerverband Brandenburg e.V. abgeschlossen werden. Der Landesanglerverband wiederum wird berechtigt, für die Ausübung des Fischereirechtes einen berufsmäßigen Fischer für die Ausübung des Fischereirechtes einzusetzen. Um eine sogenannte Koppel-Fischerei zu vermeiden (jeder Grundstückseigentümer für sich), wurde Einigkeit darüber erzielt, dass die Ausübung des Fischereirechtes für das gesamte Gewässer in vollem Umfang von einem Pächter übernommen wird.

Der abzuschließende Fischereipachtvertrag beinhaltet dementsprechend die Vergabe des Fischereirechtes; ist also nicht gleichzusetzen mit einer Grundstücksverpachtung (gleichzusetzen mit der Jagdpacht, die unabhängig von der Verpachtung von Grundstücken wirkt).

Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, den hier vorliegenden Vertragsentwurf mit dem Landesanglerverband Brandenburg e.V. abzuschließen.

Seitens der Gemeinde Altdöbern wurde der vorliegende Fischereipachtvertrag bereits durch den Amtsdirektor unterschrieben.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN: X EINNAHMEN:

BETRAG: BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST: 88000.14100

ÜBERPLANMÄßIG: AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------